



Schweizerischer
Zuchtverband für
FamCollies

Statuten

gültig ab 1. August 2008

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Die Swiss FamCollie Association (SFCA) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Zweckverfolgung

- a) Entwicklung und Reinzucht der Rasse FamCollie in der Schweiz. Anstreben der Anerkennung dieser Rasse durch die FCI
- b) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über Zucht, Anschaffung, Haltung und Pflege, sowie Erziehung und Ausbildung des FamCollie unter Beachtung der Tierschutzgesetzgebung
- c) Förderung des Kontaktes der Züchter und Mitglieder untereinander
- d) Beratung der Züchter bei der Wahl hinsichtlich Typ und Abstammung zusammenpassender Zuchttiere
- e) Aufstellen von Richtlinien und Vorschriften für die Züchtung, Zuchtkontrolle und Bekämpfung von Vergehen gegen das Zuchtreglement
- f) Organisation und Durchführung von Ankörungen;
- g) Führen eines Zuchtbuches

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Alle Personen, die sich für den FamCollie interessieren und bereit sind Statuten und Reglemente einzuhalten, können in die SFCA aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Art. 4 Aufnahme

Wer der SFCA beitreten will, hat zuhanden des Präsidenten eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5 Ehrenmitglieder und Freimitglieder

5.1. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die SFCA besonders verdient gemacht haben, können von der GV auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5.2. Freimitglieder

Der Vorstand kann Mitgliedern, die spezielle Funktionen versehen, temporär den SFCA-Beitrag erlassen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

6.1. Austritt

Ein Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austritte sind nicht möglich.

6.2. Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen in der SFCA trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht erfüllen, können vom Vorstand gestrichen werden.

Betroffene können innert 30 Tagen beim Vorstand zu Handen der nächsten GV schriftlich rekurrieren. Die GV entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten GV, sofern alle Beiträge bezahlt wurden.

6.3. *Ausschluss*

Ausschlussgründe sind:

- Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente.
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen der SFCA.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschuss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SFCA offen. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SFCA bekannt zu geben. Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Mitglieder, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SFCA oder ihrer Sektionen untersagt. Das Zuchtbuch ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtnamen wird gelöscht.

Art. 7 Rechte und Pflichten

7.1. *Rechte*

Alle an den Versammlungen anwesenden Clubmitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

7.2. *Pflichten*

Beachten von Statuten und Reglementen des SFCA, sowie entrichten der festgelegten Beiträge und Gebühren.

Art. 8 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge, sowie die Höhe der einmaligen Eintrittsgebühr, werden durch die ordentliche GV der SFCA festgesetzt. Vorstands-, Ehren-, Gründungs- und Freimitglieder sind beitragsfrei.

3. Haftbarkeit

Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des SFCA haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organisation

Art. 10 Organe

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Zuchtkommission (ZK)

Art. 11 Generalversammlung (GV)

Die GV bildet das oberste Organ der SFCA. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Die GV muss bis spätestens Ende Juni jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 12 Einberufung der GV

Die Einberufung der ordentlichen GV erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor deren Durchführung über das Vereinsorgan oder durch Rundschreiben an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann wohl diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge müssen, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 13 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder muss auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder innert 2 Monaten durchgeführt werden.

Art. 14 Beschlussfähigkeit der GV

Jede statutenmässig einberufene GV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über den Ablauf der GV ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15 Kompetenz der GV

Die GV entscheidet in allen internen Clubangelegenheiten endgültig.

Insbesondere obliegen der GV

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen
 - Präsident, Vizepräsident, Kassier, Zuchtwart
 - Übrige Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren
 - Mitglieder der Zuchtkommission
 - Andere Kommissionen
 - Richter und Richteranwälte sowie Wesensrichter.
- h) Beschlüsse, Anträge, Rekurse

Art 16 Abstimmungen und Wahlen

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im Zweiten das relative Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nicht anderes beschliesst.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, der Kassierer und der Zuchtwart werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Art. 18 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung 10 Tage vor Ihrem Stattfinden einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 19 Aufgaben des Vorstandes

Gesamter Vorstand

- Festlegen von Ort, Zeit und Traktanden der GV
- Vorbereitung der vor die GV gelangenden Geschäfte
- Besorgung der laufenden Geschäfte und Wahrnehmen von Clubinteressen
- Aufstellen von Reglementen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV
- Durchführen von Vereinsnähen, wobei diese Aufgabe nach Bedarf delegiert werden kann
- Regelung der Zeichnungsberechtigung

Präsident

- Leitung und Überwachung der gesamten Clubtätigkeit
- Erstattung eines Jahresberichtes
- Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- Leitung der GV und der Vorstandssitzungen
- Vertretung der SFCA nach aussen

Vizepräsident

- Er vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall

Kassier

- Einzug der Mitgliederbeiträge
- Führung der Mitgliederliste und Verwaltung der Finanzen

- Abschluss der Jahresrechnung auf Ende Jahr und Kassabericht z.H. der GV
- Budgetvorschlag für das kommende Jahr

Sekretär

- Protokollführung und Korrespondenz

Zuchtwart

- Der Zuchtwart steht der Zuchtkommission vor, achtet auf die Einhaltung des Zuchtreglements und rapportiert an den Vorstandssitzungen und an der GV über seine und über die Arbeit der Zuchtkommission. Seine Aufgaben sind im Zuchtreglement umschrieben.

Beisitzer

- Aufgaben gemäss Vorstandsbeschluss

Art. 20 Rechnungsrevisoren

Ein Rechnungsrevisor und ein Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Üblicherweise ersetzt der Stellvertreter nach Ablauf der Wahlperiode einen der Revisoren. Seine Stelle wird neu besetzt. Sie prüfen die Clubrechnung und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 21 Einkünfte

- Mitgliederbeiträge
- Eintrittsgeld
- Andere Beiträge, Gebühren sowie Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen

Art. 22 Revision der Statuten

Die Statuten können durch die GV ganz oder teilweise revidiert werden, sofern 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und das Geschäft traktandiert war.

5. Liquidation

Art. 23 Auflösung der SFCA

Die Auflösung des Swiss FamCollie Association kann nur durch eine ausserordentliche GV, die zu diesem Zweck einberufen wird, erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss muss mit 4/5 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Ausgenommen eine Zwangsauflösung gemäss ZGB.

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation übergeben.

6. Schlussbestimmungen

Art. 24 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. August 2008 in Schöffland genehmigt. Sie treten sofort in Kraft. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Für Swiss FamCollie Association (SFCA)

Präsident

Aktuar